

I.

Armenordnung

für den

Ortsarmen-Verband

von

St. Johann a. d. Saar.



I

Stimmrechnung

1800

Handelsrechnung

1800

Handelsrechnung

b
n
b
n
a
b
f
n
b
b
n
f
e
2
b
*
1
er
er
is

§ 1.

Der in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für St. Johann a. d. Saar, gebildete Ortsarmenverband besteht aus dem Bezirke der Stadtgemeinde St. Johann a. d. Saar mit dem dazu gehörigen Antheil des Weilers Jägersfreude.

Umfang des
Ortsarmenver-
bandes.

§ 2.

Zur Verwaltung des gesetzlichen Armenpflegewesens des Ortsarmenverbandes St. Johann a. d. Saar, wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 und des § 54 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ein Ausschuß eingesetzt, welcher den Namen „Armenauschuß“ führt und dessen Stellung zu dem Bürgermeister und der Stadtverordneten-Versammlung durch den § 54 der Städteordnung bestimmt wird.

Armenauschuß

Diesem Ausschuß gehören an:

1. Fünf aus der Reihe der stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Bürger, von welchen mindestens drei der Stadtverordneten-Versammlung selbst angehören müssen;
2. der jeweilig erste evangelische,
3. der jeweilig erste katholische Geistliche;
4. der jeweilige Armenarzt.

Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der dem Ausschuß während der Dauer ihrer Anstellung beständig angehörenden Personen unter 2, 3 und 4, auf 3 Jahre gewählt.

Für ein während der Dienstzeit austretendes Mitglied findet eine Ersatzwahl auf die noch übrige Dauer derselben statt.

Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, die Wahl in den Armenauschuß anzunehmen. Es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 8. März 1871.*)

***) Gesetz betreffend Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.**

§ 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeinbewahlen berechnete Gemeinbewahlglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armen-Verwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5. sonstige besondere, eine gütliche Entschuldigunng begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeinde-Vertretung zu beschließen ist.

§ 3.

Zuständigkeit des
Armenauschusses

Zur Zuständigkeit des Armenauschusses gehört das gesammte Armenunterstützungswesen, wie es dem Ortsverbande nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt und zwar sowohl die offene wie geschlossene Armenpflege.

§ 4.

Geschäftsord-
nung des Aus-
schusses.

Der Ausschuss hält regelmäßig in jedem Monat zwei Sitzungen ab, deren Tage für das ganze Jahr vorausbestimmt und öffentlich bekannt gegeben werden, außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder darauf anträgt.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5.

Der Vorsitzende.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm nach § 54 der Städteordnung zu beauftragender Beigeordneter.

Der Vorsitzende ist in dringlichen Fällen berechtigt und verpflichtet, ohne Anhörung des Ausschusses in allen Angelegenheiten der Armenpflege zu verfügen, Unterstützungen, ärztliche Beihilfe, Aufnahme in das Krankenhaus oder in Privatpflege u. s. w. zu gewähren. Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch in der nächsten Sitzung dem Ausschuss zur nachträglichen Genehmigung vorzutragen.

§ 6.

Armenpflege.

Zur Unterstützung des Ausschusses durch Begutachtung von Unterstützungsgesuchen und unmittelbare Aufsichtsführung über die Armen, werden aus der Reihe der stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung auf Vorschlag des Armenauschusses Armenpfleger ernannt.

Die Anzahl der Armenpfleger wird vom Ausschuss bestimmt und so bemessen, daß in der Regel keinem Armenpfleger mehr als 10 unterstützte Familien oder Personen zugewiesen werden.

Die Ernennung der Armenpfleger erfolgt ebenfalls auf 3 Jahre.

Der Ersatz der während ihrer Dienstzeit ausscheidenden Armenpfleger erfolgt in der nämlichen Weise wie der der Mitglieder des Armenauschusses.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armensverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verurtheilt erklärt und um ein Viertel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für die Annahme des Ehrenamtes eines Armenpflegers gelten ebenfalls die Bestimmungen in § 4 und 5 des Gesetzes vom 8. März 1871.

§ 7.

Die Armenpfleger haben beratende Stimmen bei den Sitzungen des Armenausschusses und sind zu jeder Sitzung desselben zu erscheinen berechtigt, dann aber verpflichtet, wenn sie Unterstützungsanträge zu stellen haben.

Ein jedes Gesuch um Armenunterstützung aus städtischen Mitteln muß bei dem Armenpfleger des betreffenden Armenpflegebezirks angebracht werden.

Der Armenpfleger hat sich dann sofort durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, daß der Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Armenhülfe oder auch nur die Nothwendigkeit vorbeugender Wohlthätigkeit vorliegt, so hat er das Gesuch in der nächsten Sitzung dem Armenausschuß vorzutragen und seine Anträge zu stellen.

Ist in besonderen Fällen die Noth nach den sorgfältigen Ermittlungen des Armenpflegers so dringend, daß die Hülfe unumgänglich eintreten muß, so hat derselbe bei dem Vorsitzenden des Armenausschusses oder dem Stellvertreter desselben sofortige Unterstützung zu beantragen.

§ 8.

Es steht den Armenpflegern zu, zu gemeinsamer Berathung der Armenpflege und gegenseitigem Austausch und zur Förderung ihrer Obliegenheiten einen besonderen Armenpfleger-Verein unter einem von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Obmann zu bilden.

§ 9.

Die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehen aus den durch Gesetz, örtliche Bestimmungen, Verträge, letztwillige Verfügungen und Strafgeldern derselben zugewiesenen Geldern und, soweit diese zur Deckung der Ausgaben nicht reichen, aus dem Zuschusse der Stadtkasse.

§ 10.

Stammvermögen, Vermächtnisse und Stiftungen für Armenzwecke sind vom Stadtvermögen getrennt zu verwalten und in der Armenkassenrechnung unter besonderem Abschnitt für sich zu verzeichnen.

Ueber die zur Versorgung von Armen und Kranken bestehenden Stiftungen, ihren besonderen Zweck und die wegen ihrer Verwaltung getroffenen Bestimmungen hat der Einnehmer ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches mit der Rechnung der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen ist.

Rechte
und Pflichten der
Armenpfleger.

Armen-
pflegerverein,
Obmann.

Armenkasse.

Stammvermögen,
Vermächtnisse
und Stiftungen.

Rechnungslegung

§ 11.

Die Armenkassenrechnung ist spätestens bis zum 1. September nach Prüfung durch den Armen- und Rechnungsausschuß der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen.

Mit der Rechnung soll zugleich eine Hauptübersicht über die Armenverwaltung, insbesondere des Rechnungs- und Kassenwesens des betreffenden Jahres der Stadtverordneten-Versammlung von dem Bürgermeister vorgelegt werden.

§ 12.

Der Armen-Ausschuß hat für den Haushaltplan jeden Jahres einen Voranschlag für die Armenkasse und Stiftungen u. s. w. aufzustellen und der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Die gesammte Thätigkeit und der Geschäftskreis der städtischen Armenpflege wird im Einzelnen durch besondere Anweisung des Bürgermeisters nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung geregelt.

St. Johanna a. d. Saar, den 28. Februar 1889.

Der Bürgermeister
Dr. Neff.

B. A. 352.**Voranschläge zum
Haushalt.**

Genehmigt mit der Maßgabe, daß den Vorsth in dem Armenauschusse (§ 5 der Armenordnung) der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete zu führen hat.

Trier, den 21. März 1889.

(L. S.)

v. Pommer-Esche.

Der Bezirks-Ausschuß zu Trier.